

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft OMS, a. s. für den Warenverkauf

Präambel

Die Gesellschaft OMS, a. s. bekennt sich in allen ihren Vertragsverhältnissen zur ordnungsgemäßen und verantwortlichen Erfüllung ihrer sämtlichen Vertragspflichten, wobei sie auch von ihren Vertragspartnern dasselbe Vorgehen erwartet. Der ehrenhafte und redliche Wirtschaftsverkehr und die gegenseitige Zufriedenheit über die abgeschlossenen Geschäfte sind ihre höchste Priorität, deshalb werden im Interesse guter Beziehungen und im guten Glauben folgende Allgemeine Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft OMS, a. s. für den Warenverkauf festgelegt:

Artikel I. Einführungsbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft OMS, a. s. für den Warenverkauf (im Folgenden „AGB“ genannt) regeln die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft OMS, a. s. mit Sitz: 419, 906 02 Dojč, Id.-Nr.: 34 132 333, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Trnava, Abteil: Sa, Einlage Nr. 10718/T und/oder zwischen ihren Tochtergesellschaften und Verbundunternehmen, Vertriebshändlern und Vertretern (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) und ihren Kunden (im Folgenden „Käufer“ und gemeinsam mit dem Verkäufer „Vertragsparteien“ genannt) beim Warenverkauf aufgrund des Rahmenkaufvertrags und/oder der Einzelkaufverträge auf die in Art. 2.6 der AGB beschriebene Weise (Einzelkaufverträge im Folgenden „Kaufverträge“ genannt). Vor diesen AGB haben einzelne Bestimmungen des Kaufvertrags und des Rahmenkaufvertrags den Vorrang, sofern darin etwas anderes festgelegt wird, und zwar in der genannten Reihenfolge.

Die mit großen Buchstaben beginnenden Wortverbindungen haben in diesen AGB die ihnen zugeordnete Bedeutung, sofern sie im Rahmenkaufvertrag nicht abweichend definiert sind.

Artikel II. Kaufgegenstand

2.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ordnungsgemäß gekennzeichneten Waren samt Begleitdokumenten gemäß seinem in den Angebotsschreiben spezifizierten Artikelsortiment nach den Einzelaufträgen des Käufers zu liefern.

2.2 Die Warenmuster werden vorgelegt, nur um die Klasse, Größe oder Farbe der Artikel nachzuweisen. Jegliche Änderungen der Größe, des Gewichts oder die Oberflächenbehandlung der Artikel sind lediglich ungefähr und sie können abweichen. Die darin genannten Kataloge, Broschüren und Preislisten dienen nur zu allgemeinen Informationen und sie bilden keinen Bestandteil des Kaufvertrags.

2.3 Werden vom Verkäufer auf Anforderung des Käufers gesondert vorgeschlagene Schemen oder Pläne (d. h. die technische Dokumentation) erstellt, sind diese vor der Anlieferung auf Genauigkeit und Eignung zu überprüfen und seitens des Käufers endgültig zu genehmigen. Der Käufer hat die Zustimmungen, Genehmigungen staatlicher Behörden einzuholen, sofern diese für den Einbau der Artikel notwendig sind.

2.4 Der Kaufvertrag wird aufgrund des Auftrags seitens des Käufers und dessen Annahme seitens des Verkäufers geschlossen, so wie es in Art. 2.6 der AGB genannt ist.

2.5 Der Käufer verpflichtet sich, den Auftrag dem Verkäufer per E-Mail, per Fax, über den elektronischen Datenaustausch oder auf eine andere schriftliche Weise zu übersenden, dessen Inhalt der Verweis auf den Rahmenkaufvertrag (falls dieser zwischen dem Verkäufer und Käufer geschlossen wurde), die genaue Warenbezeichnung, Lieferort, geforderte Menge, vereinbarter Kaufpreis, als auch die Liefer- und Transportart bildet.

2.6 Durch die Abstimmung (Annahme) des Auftrags bestätigt der Verkäufer dem Käufer die Artikel, den Kaufpreis und die Menge der Ware, zu deren Lieferung an den Käufer verpflichtet er sich, wobei die Annahme dem Käufer zugestellt wird. Durch die Zustellung der Annahme des Verkäufers an den Käufer ist der Kaufvertrag zwischen den Vertragsparteien geschlossen. Die Auftragsannahme wird dem Käufer per E-Mail, bzw. auf eine andere schriftliche Weise übersendet. Diese Bestimmung ist für den Verkäufer nicht verbindlich, wenn der Hersteller den entsprechenden Artikel nicht mehr liefert oder wenn er neue Versionen des Artikels auf den Markt bringt. Der Käufer ist berechtigt, den bestätigten Auftrag zu ändern oder innerhalb von 24 Stunden nach der Auftragsbestätigung seitens des Verkäufers zu widerrufen.

2.7 Der Käufer – die statutarischen Vertreter – verpflichtet sich, die Ware in ihrem Namen einzukaufen und den vereinbarten Preis für die gelieferte Ware innerhalb vereinbarter Frist zu bezahlen. Beauftragt der Käufer mit dem Materialeinkauf einen Bevollmächtigten, so ist er verpflichtet, diese schriftliche Vollmacht dem Verkäufer vorzulegen. Ohne diese Vollmacht wird die Ware nicht ausgehändigt.

2.8 Sofern vom Verkäufer nicht etwas anderes festgelegt wird, werden die Produkte ab Werk (am Ort des Verkäufers, Incoterms 2010) in den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Terminen geliefert. Der Termin für die Warenlieferung wird vom Verkäufer per E-Mail festgelegt. Der Verkäufer behält sich das Recht vor auf die Vornahme der Teillieferungen, als auch auf deren Vornahme über seine Tochtergesellschaften, Verbundunternehmen, Niederlassungen oder andere Gesellschaften, die zur derselben Gruppe der Gesellschaften, Vertriebshändler und Vertreter gehören.

2.9 Beim Widerruf eines Auftrags (oder eines Teils davon) seitens des Käufers nach Ablauf von 24 Stunden seit dessen Bestätigung seitens des Verkäufers bezahlt der Käufer eine Vertragsstrafe wenigstens in der Höhe von 30 % des bestätigten Bestellbetrags einschließlich der MwSt. je nach dem Stadium der Auftragserledigung, bzw. nach der anschließenden Verkäuflichkeit der Ware an einen Dritten.

2.10 Die vereinbarte Menge im bestätigten Auftrag kann vom Käufer aufgrund schriftlicher Anzeige an den Käufer jederzeit geändert oder reduziert werden. Bei einer Änderung des bestätigten Auftrags oder bei einer Reduktion der Warenmenge aus dem bestätigten Auftrag oder aus dessen Teil ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle Kosten zu ersetzen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragserteilung zum Tag der Zustellung der Anzeige über die Änderung oder über die Reduktion des bestätigten Auftrags entstanden sind.

2.11 Beim Widerruf des Auftrags über einen vom Käufer gesondert aufbereiteten Artikel bezahlt der Käufer nach Ablauf von 24 Stunden seit dessen Bestätigung seitens des Verkäufers die Kosten und den Schaden (einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit Erstellung der Dokumentation und Vorbereitung der Muster) in der maximalen Höhe des Wertes des widerrufenen Auftrags, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem Widerruf des Auftrags über diesen gesondert aufbereiteten Artikel entstanden sind. Als gesondert aufbereiteter Artikel gilt für die Zwecke dieser AGB ein Artikel, der aufgrund dessen Merkmale, Ausfertigung und aufgrund der eingesetzten abweichenden Werkstoffe und Bauteile von den grundlegenden (Katalogprodukten) des Verkäufers abweicht.

Artikel III. Kaufpreis, Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

3.1 Im Kaufpreis ist der im Kaufvertrag vereinbarte Einheitspreis enthalten.

3.2 Jegliche vom Verkäufer bezahlte oder fällige Mehrwertsteuer, Zollgebühren, Abschlagsteuern oder sonstige öffentliche, bzw. Bankgebühren können auch anschließend zum Warenpreis hinzugerechnet werden, wobei sich der Käufer verpflichtet, diese zu bezahlen, wenn diese Pflicht dem Verkäufer gemäß aktuellen Rechtsvorschriften entsteht.

3.3 Der Kaufpreis gilt an dem Tag als bezahlt, als der ganze Schuldbetrag dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde. Jegliche Bankgebühren und Kosten im Zusammenhang mit der

Banküberweisung, einschließlich der Verluste durch Kursunterschiede, wenn der Kaufpreis in einer anderen als in der vereinbarten Währung bezahlt wurde, als auch der Anspruch auf Begleichung der Verluste durch Kursunterschiede einer Währung, in der der Verkäufer zu berechnen hat, in Bezug auf die Währung, in der der Kaufpreis bezahlt werden sollte und bezahlt wurde, gehen vollständig zu Lasten des Käufers. Allfällige Kursverluste infolge einer Änderung der Wechselkurse und infolge des Kursunterschiedes einer Währung, in der der Verkäufer zu berechnen hat, in Bezug auf die Währung, in der der Kaufpreis bezahlt werden sollte und bezahlt wurde, gehen vollständig zu Lasten des Käufers; der allfällige Kursgewinn infolge einer Änderung der Wechselkurse und infolge des Kursunterschiedes einer Währung, in der der Verkäufer zu berechnen hat, in Bezug auf die Währung, in der der Kaufpreis bezahlt werden sollte und bezahlt wurde, gilt als Ertrag des Verkäufers. Die Bestimmung dieses Art. 3.3 erstreckt sich auf alle weiteren Zahlungen, die dem Verkäufer zu begleichen sind.

3.4 Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis durch die Vorauszahlung zu bezahlen, sofern zwischen den Vertragsparteien keine andere Fälligkeitsfrist der Rechnung im Rahmenkaufvertrag oder im Kaufvertrag vereinbart wurde. In diesem Fall übersendet der Verkäufer dem Käufer eine Vorrechnung, die nicht als Rechnung für die Umsatzsteuerzwecke dient. Nach der Warenlieferung wird vom Verkäufer eine Rechnung für Abrechnungszwecke dem Käufer ausgestellt, die alle Angaben gemäß Umsatzsteuergesetz enthält.

3.5 Die Rechnung hat alle Angaben gemäß gültigen Rechtsvorschriften und darüber hinaus Folgendes zu enthalten:

- Bezeichnung, dass es sich um eine Rechnung handelt;
- laufende Nummer der Rechnung;
- Bezeichnung und Anschrift des Sitzes, die Geschäftsadresse oder die Anschrift der Betriebsstätte des Käufers;
- Id.-Nr. und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-IdNr.) beider Vertragsparteien;
- Auftrags- oder Vertragsnummer mit Angabe deren Bezeichnung;
- Datum der Rechnungsstellung;
- Menge und Artikel der gelieferten Ware;
- Fälligkeitstermin der Rechnung;
- das variable Symbol;
- das konstante Symbol;
- Einheitspreis, Gesamtpreis exkl. Steuer, inkl. Steuer, Steuersatz und Steuerhöhe insgesamt in Euro;
- Verwertungsgebühr, sofern es sich aus den Rechtsvorschriften ergibt;
- zu zahlender Betrag;
- Stempelabdruck des Rechnungsausstellers.

3.6 Ergibt sich aus dem Rahmenkaufvertrag, dass der Kaufpreis für die Ware vom Käufer nicht durch die Vorauszahlungen, sondern innerhalb einer vorab vereinbarten Fälligkeitsfrist beglichen wird, läuft diese Frist ab dem Tag der Rechnungsstellung.

3.7 Ergibt sich aus der Bezeichnung der vom Käufer vorgenommenen Zahlung nicht eindeutig, welche Rechnung durch diese Zahlung beglichen wird, gilt die Zahlung als Begleichung der am frühesten fälligen Pönalisierungsrechnung und anschließend des am frühesten fälligen Schuldbetrags.

3.8 Der Verkäufer und der Käufer sind berechtigt, die Nummern der Bankverbindung, als auch das Bankinstitut einseitig zu ändern, wobei sie die andere Vertragspartei rechtzeitig schriftlich darüber zu informieren haben. Die genannten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Rechnungsfälligkeit.

3.9 Ist der Käufer in Verzug mit der Bezahlung des Kaufpreises oder eines Teils davon, so ist der Verkäufer berechtigt, den Verzugszins in der Höhe von 0,1 % des Schuldbetrags für jeden, auch angefangenen Verzugstag zu berechnen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verzugszins innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Ausstellungstag einer Rechnung, durch die ihm vom Verkäufer der Verzugszins berechnet wird, zu bezahlen. Das Recht des Verkäufers auf Schadensersatz und auf Rücktritt vom Kaufvertrag bleibt hiervon unberührt.

3.10 Gerät der Käufer in Verzug mit der Erfüllung jeglicher finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer, so ist dieser berechtigt:

a) die bislang nicht erfüllten Warenlieferungen einzustellen, bis der vollständige Schuldbetrag dem Verkäufer bezahlt wird, bzw. bis so eine Sicherung zu Gunsten des Verkäufers gewährt wird, die seinerseits als

akzeptabel und genügend bezeichnet wird, ohne dass die Einstellung der Warenlieferungen die Verletzung des Kaufvertrags seitens des Verkäufers oder das Erlöschen des Rechtes des Verkäufers bedeutet;

b) von diesem Kaufvertrag fristlos zurückzutreten, ohne dass derartige Einstellung der Warenlieferungen jeglichen Anspruch des Käufers auf Schadensersatz (Ersatz des tatsächlichen Schadens oder des entgangenen Gewinns) begründet;

c) weitere Waren nur dann zu liefern, wenn ihm der Kaufpreis jeder weiteren bestellten Warenlieferung vom Käufer vorab bezahlt wird (Änderung der sich aus Nr. 3.6 und 4.3 dieser AGB ergebenden Zahlungsbedingungen).

Artikel IV. Sicherung

4.1 Vom Käufer wird zur Kenntnis genommen, dass es für den Verkäufer ohne irgendwelchen Verlust des Geschäftsvertrauens selbst außerordentlich wichtig ist, dass die Zahlungsfähigkeit jedes seiner Kunden sichergestellt wird und während der ganzen Laufzeit des Kaufvertrags zwischen den Vertragsparteien nicht gefährdet wird. Aus diesem Grund werden vom Verkäufer die Glaubwürdigkeit, die Höhe der Verbindlichkeiten des Käufers, als auch dessen finanzielle Stabilität regelmäßig ausgewertet, um das Risiko der Zunahme der Höhe seiner überfälligen Forderungen gegenüber dem Käufer zu minimieren.

4.2 Aus den in Nr. 4.1 genannten Gründen ist der Käufer mit dem Recht des Verkäufers, dem Käufer das entsprechende Kreditlimit (im Folgenden „Kreditlimit“ genannt) nach seinen internen Regeln der Kundenbewertung festzulegen, einverstanden.

4.3 Die Höhe des Kreditlimits, falls vereinbart, ist im Rahmenkaufvertrag geregelt.

4.4 Der Verkäufer informiert den Käufer schriftlich über jede Änderung der Höhe des ihm zugeteilten Kreditlimits.

4.5 Der Verkäufer ist berechtigt, die Sicherung der Verbindlichkeiten des Käufers (Bezahlung des Kaufpreises und dessen Zubehörs), die sich aus den Warenlieferungen gemäß Kaufvertrag ergeben, jederzeit während der Laufzeit des Kaufvertrags, und zwar auch bevor es zu dessen Abschluss kommt, von diesem zu fordern. Über die Form, Annehmbarkeit und Höhe des Sicherungswertes, die vom Käufer zur Sicherung seiner Verbindlichkeiten aus den Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Verkäufer vorgeschlagen werden, entscheidet der Verkäufer, wobei die bevorzugte Sicherungsform vor allem Bankgarantie, Akkreditiv oder Hinterlegung der Finanzmittel zu Gunsten und aufs Konto des Verkäufers, Pfandrecht an einer Immobilie, bzw. eine andere sichere und kreditwürdige Sicherungsform, festgelegt nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, darstellt.

4.6 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin für die Warenlieferung Belege zu übergeben, die nachweisen, dass die Bezahlung des Kaufpreises oder dessen Zubehörs auf eine Weise und in einer Höhe sichergestellt wurde, die gemäß Nr. 4.3 oben zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, so kann der Verkäufer bis zur Zustellung der von ihm geforderten Belege zum Nachweisen der Erfüllung dieser Pflicht seitens des Käufers die bislang nicht erfüllten Warenlieferungen, die vom Käufer gemäß geschlossenem Kaufvertrag bestellt wurden, einzustellen, ohne dass derartige Handlung des Verkäufers die Verletzung des Kaufvertrags seitens des Verkäufers oder das Erlöschen des Rechtes des Verkäufers auf fristlosen Rücktritt von diesem Kaufvertrag bedeutet und ohne dass derartige Einstellung der Warenlieferungen jeglichen Anspruch des Käufers auf Schadensersatz (Ersatz des tatsächlichen Schadens und des entgangenen Gewinns) gegenüber dem Verkäufer begründet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer verpflichtet, jeden Schaden und sämtliche Kosten (einschließlich der Lagergebühr) zu ersetzen, die dem Verkäufer durch die nicht rechtzeitige Lieferung entstanden sind.

4.7 Sorgt der Käufer nicht für die Bezahlung des Kaufpreises auf eine Weise und in einer Höhe, die vom Verkäufer gefordert wird, auch innerhalb einer nachträglichen, vom Verkäufer festgelegten angemessenen Frist, kann der Verkäufer gemäß Artikel 3.10 dieser AGB vom Kaufvertrag fristlos zurücktreten.

4.8 Verlangt der Verkäufer vom Käufer gemäß oben genannten Bestimmungen die Sicherung seiner Forderungen gegenüber dem Käufer aus dem geschlossenen Kaufvertrag oder vor dem Abschluss des

Kaufvertrags, wobei der Käufer nicht imstande ist, ihm die geforderte Sicherung zu gewähren, ist die weitere Erfüllung des Kaufvertrags seitens des Verkäufers oder der Abschluss des Kaufvertrags seitens des Verkäufers nur unter der Voraussetzung möglich, dass sämtliche Zahlungen für Waren vor der Warenlieferung an den Käufer erfolgen (Vorauszahlung).

Artikel V. Lieferbedingungen

5.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware nach der vereinbarten Lieferbedingung (Incoterms 2010) dem Käufer zu liefern und diesem Belege zu übergeben, die sich auf die Ware beziehen.

5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, liefert der Verkäufer die Ware dem Käufer an den Ort des Sitzes des Verkäufers – gemäß Lieferbedingung ab Werk.

5.3 Ist es zur Vereinbarung über den vom Käufer festgelegten Lieferort gekommen, so gilt die Lieferung durch die Warenübergabe an den ersten Frachtführer, wo die Ware als Lieferung für den Käufer deutlich gekennzeichnet wird, als erfüllt. Das alles erfolgt auf Kosten des Käufers, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, für den Eintritt und für das Ankommen am Bestimmungsort zu sorgen, als auch einen Ort bereitzustellen, wo die Ware gelagert werden kann, wobei es sich um einen Ort handeln muss, wo die Entladung der Sendung möglich und durchführbar ist, wo die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter des Verkäufers (bzw. des Frachtführers) und des Empfängers nicht gefährdet ist und wo keine Beschränkungen, gegeben durch die Straßenverkehrsordnung, durch die Regeln für die Arbeit mit der hydraulischen Ladeeinrichtung, bzw. durch die ungeeigneten Geländebedingungen an der Entladung der Ware hindern. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass dem Verkäufer (bzw. dem Frachtführer) die notwendige Mitwirkung zur Entladung der Sendung am gegebenen Ort seitens des Empfängers gewährt wird. Sorgt der Käufer nicht für einen Ort gemäß diesen Bedingungen, ist der Verkäufer (bzw. Frachtführer) nicht verpflichtet, die Ware an diesem Ort zu entladen, sondern hat der Verkäufer das Recht, die Ware im Lager bei einem Dritten im Namen und aufs Konto des Käufers zu entladen.

5.4 Der Käufer oder ein von ihm Bevollmächtigter ist verpflichtet, die offensichtlich als Lieferung für den Käufer gekennzeichnete und gemäß akzeptiertem Auftrag gelieferte Ware anzunehmen, wobei er verpflichtet ist, die Ware bei deren Annahme zu überprüfen und mit seiner Unterschrift, als auch mit dem Stempel des Käufers die Warenannahme im Lieferschein, der die laufende Nummer des Lieferscheins, die Bezeichnung des Käufers, Artikel und Menge der gelieferten Ware, Termin und Lieferort, den Vornamen, Namen und die Funktion der Person mit Berechtigung zur Warenannahme enthält, zu bestätigen. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Bestätigung der Warenzustellung eine unvermeidliche Voraussetzung für die Erfüllung aller Pflichten des Käufers darstellt.

5.5 Unter der Nichtabnahme der Ware wird gemäß Kaufvertrag ein Zustand verstanden, wenn die Ware während der Laufzeit des Kaufvertrags vom Käufer in der vereinbarten Menge gemäß Kaufvertrag nicht abgenommen wird, obwohl die Ware vom Verkäufer am vereinbarten Lieferort zur Zustellung vorbereitet wurde. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass der Käufer verpflichtet ist, die Ware gemäß akzeptiertem Auftrag innerhalb von drei Tagen nach der im akzeptierten Auftrag genannten Zustellungsfrist anzunehmen. Der Verkäufer wird die bestellte Ware nach dieser Frist im Auslieferungslager kostenlos (d. h. auf Kosten des Verkäufers) 35 Tage lagern.

Für jeden weiteren Tag bis zum Tag der Abnahme der Ware wird dem Käufer eine Gebühr berechnet, die als 0,1 % vom Wert eines Postens auf Lager für jeden angefangenen Tag über die tolerierten Tage hinaus bis zum Tag der Ausfuhr nach folgender Formel ermittelt wird: „Anzahl der Tage auf Lager (über die tolerierten Tage hinaus) x Gesamtwert des entsprechenden Postens auf Lager x 0,001“.

Verweigert der Käufer die Warenannahme, so wird ihm eine Rechnung in der Höhe von 70 % des Warenwertes ausgestellt.

Wird die Ware vom Käufer auch in dieser nachträglich vereinbarten Zeit nicht abgenommen, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware an einen Dritten zu verkaufen, wobei sich keine Rechte oder Ansprüche aus diesem Verkauf an einen Dritten für den Käufer ergeben.

5.6 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die tatsächlich gelieferte Warenmenge der im Lieferschein genannten Menge entspricht.

5.7 Der Verkäufer fügt jeder Warenlieferung den Lieferschein bei. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, diesen Lieferschein bei der Warenübergabe und -annahme gegenseitig zu bestätigen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Warenübergabe zu verweigern, wenn ihm der Käufer kein bestätigtes Original des Lieferscheins gemäß Kaufvertrag oder gemäß bestätigtem Auftrag über eine Person mit Berechtigung zur Warenannahme, bzw. keine Kopie des Lieferscheins mit der Unterzeichnung einer Person mit dieser Berechtigung für den Käufer im Original ausgehändigt wird.

5.8 Der Käufer verpflichtet sich, bei der Abnahme der Ware in der Form der Direktlieferung unverzüglich nach der Warenannahme den mit Stempel und Unterschrift versehenen Lieferschein dem Verkäufer auszuhändigen. Bei der Nichterfüllung der Bedingung ist der Verkäufer berechtigt, die restliche Warenlieferung sofort einzustellen. Ist kein vom Käufer bestätigter Lieferschein verfügbar oder ist der Käufer seiner sich aus diesem Artikel ergebenden Pflicht innerhalb der festgelegten Frist nicht nachgekommen, gilt die ausgestellte Rechnung als ordentlicher Beleg, der ihn ersetzt. Unter der Warenannahme wird dann ein Tag verstanden, an dem die in der Rechnung genannte steuerbare Leistung erfolgt.

5.9 Zum Zeitpunkt der Warenannahme seitens des Käufers übernimmt der Käufer die Haftung für die Menge und Artikel der abzunehmenden Ware im Lieferschein, als auch für die Schadensgefahr.

Artikel VI. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an der zu verkaufenden Ware bis zur vollständigen Bezahlung des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller Ansprüche des Verkäufers, die sich für den Verkäufer gegenüber dem Käufer aus dem Kaufvertrag und/oder aus den AGB ergeben und vom Verkäufer gegenüber dem Käufer geltend gemacht wurden. Die Vertragsparteien haben ausdrücklich vereinbart, dass für die Zwecke dieser Bestimmung über den Eigentumsvorbehalt der Kaufpreis einschließlich dessen Zubehörs unter dem Kaufpreis verstanden wird.

6.2 Bei der Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen seitens des Käufers, beim Stellen des Antrags auf Umstrukturierung des Käufers, bei der Liquidation der Gesellschaft des Käufers erlischt das Recht des Käufers auf den Verkauf jeder vom Verkäufer gelieferten Ware, die unter den Eigentumsvorbehalt fällt. Der Verkäufer ist in dieser Situation berechtigt, die Ware in seine Disposition zu übernehmen. Dies hat die Wirkungen des Rücktritts vom Kaufvertrag. Die Kosten für Lagerung, Transport, als auch sonstige Kosten, die infolge der Rückübernahme entstanden sind, gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel VII. Mängelhaftung und Reklamationsordnung

7.1 Die Ware wird gemäß einschlägigen technischen Normen verkauft und der Verkäufer weist darauf hin, dass die Ware nach empfohlenen technologischen Vorgängen des Verkäufers zu lagern und zu benutzen ist.

7.2 Die Reklamationsordnung des Verkäufers, in der die Garantiebedingungen und die Reklamationsweise genannt sind, ist auf der Webseite des Verkäufers veröffentlicht (www.omslighting.com).

7.3 Bei einem Warenmangel, der vom Käufer ordnungsgemäß schriftlich beanstandet und vom Verkäufer als berechtigt anerkannt wurde, wird die mangelhafte Ware vom Verkäufer repariert oder ersetzt. Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware dem Verkäufer ausschließlich in demselben Zustand und in derselben Menge wie bei deren Annahme zurückzugeben. Die Geltendmachung einer Ermäßigung des Kaufpreises darf vom Käufer nicht durch die Nichtbezahlung der Warenlieferung oder eines Teils davon erfolgen. Verlangt der Käufer, dass die Qualität mangelhafter Ware vom unabhängigen Sachverständiger überprüft wird, hat er die damit verbundenen Kosten zu tragen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die

Warenmängel selbst oder über einen Dritten zu beheben, anderenfalls erlischt seine Warengarantie.

7.4 Der Käufer akzeptiert ausdrücklich, dass die Geltendmachung der Reklamation keine aufschiebende Wirkung bezüglich vollständiger Bezahlung des Warenpreises innerhalb der festgelegten Fälligkeitsfrist hat.

Artikel VIII. Haftung ausschließende Umstände

8.1 Es gilt nicht als Verletzung des Kaufvertrags, wenn der Verkäufer seinen vertraglichen Pflichten wegen eines Umstandes nicht nachkommen kann, der unabhängig von seinem Willen eingetreten ist und ihm an der Erfüllung hindert, sofern vernünftig nicht angenommen werden kann, dass der Verkäufer diesen Umstand oder dessen Folgen abwenden oder überwinden konnte, bzw. dass er diesen Umstand zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung vorhersehen konnte (vor allem, jedoch nicht ausschließlich, werden unter diesem Umstand verstanden Krieg, Streik, Erdbeben, Überschwemmung, Brände, terroristischer Anschlag, Vandalismus, Ausfall der Energielieferungen, Elementarereignis, Naturkatastrophe, Entstehung der Stromüberspannung, gewerbliche oder arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Straßenunruhen, Embargos, Mangel an Arbeitskräften, Werkstoffen, Energie oder Transportmitteln, die den Verkäufer oder einen Unterlieferanten beeinflussen haben, als auch Umstände, die auf Gesetze, Richtlinien, Anordnungen oder Verordnungen einer Regierung oder einer zuständigen Behörde zurückzuführen sind, usw.). Sofern zwischen den Vertragsparteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wird, verlängern sich die vertraglich vereinbarten Termine um die Dauer der die Haftung ausschließenden Umstände (höhere Gewalt).

8.2 Der Verkäufer trägt keinesfalls die Haftung für irgendwelche besondere, mittelbare, Neben- oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Vertragsverlust, Vermögensschaden, Nutzungsschaden, Einkauf eines Ersatzes oder Haftung gegenüber Dritten. Der Verkäufer haftet nicht für einen Schaden, der auf die Unterbringung der Ware in einer ungeeigneten Umgebung zurückzuführen ist, sofern diese Umgebung dem Verkäufer aufgrund einer Besichtigung vor Ort, durchgeführt von einer berechtigten und sachkundigen Person im Namen des Verkäufers, nicht bekannt ist.

8.3 Der Verkäufer haftet nur dann für einen Unfall oder für einen Vermögensschaden (Produkthaftung), wenn nachgewiesen wurde, dass derartige Unfall oder Schaden auf die grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen ist.

8.4 Keine gerichtliche Klage gegen den Verkäufer darf später als ein Jahr nach dem Auftreten der Ursache und keinesfalls später als drei Jahre nach der Lieferung von Produkten eingereicht werden.

Artikel IX. Verschwiegenheit

9.1 Der Käufer ist verpflichtet, das Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihm innerhalb der gegenseitigen Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und deren Offenbarung an Dritte einen materiellen oder immateriellen Schaden dem Verkäufer herbeiführen könnte. Darüber hinaus ist er verpflichtet, alle Informationen zu schützen, die die Definitionsmerkmale des Begriffs Geschäftsgeheimnis gemäß § 17 des Handelsgesetzbuches in gültiger Fassung erfüllen, wobei diese von ihm zu schützen sind, nicht missbraucht oder Dritten zugänglich gemacht werden dürfen, anderenfalls haftet er für einen Schaden, der infolge der Verletzung dieser Verpflichtung dem Verkäufer entsteht.

9.2 Unter dem Begriff vertrauliche Informationen versteht man vor allem jegliche zur Verfügung gestellte, materiell aufgezeichnete (wörtliche oder visuelle) Informationen und/oder mündlich mitgeteilte und materiell aufzeichnungsfähige und wahrnehmbare Fakten, Informationen, Daten, Verfahren, Know-how, Kenntnisse, Projektinformationen, Businesspläne, Entwicklungspläne und sonstige Pläne, Prozesse und Operationen, Rechte des Gewerbeigentums, Marktmöglichkeiten, Geschäftsangelegenheiten, Informationen über die Kundschaft und Waren, interne Angaben, usw., deren Kopien, alle Träger, die derartige Informationen enthalten oder veröffentlichen, Zusammenfassungen dieser Informationen, Zusammenstellungen oder deren Auszüge,

einschließlich des Geschäftsgeheimnisses gemäß Handelsgesetzbuch, die dem Käufer unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung gestellt wurden und/oder die der Käufer anders erlangt hat, einschließlich der Ermittlung durch Beobachtung).

9.3 Unter dem Begriff vertrauliche Information versteht man vor allem eine Information, die im Interesse des Verkäufers keinen anderen (bestimmten oder unbestimmten) Personen bekannt gegeben werden kann und deren Offenbarung an Dritte dem Verkäufer einen Schaden herbeiführen oder dessen Interesse gefährden könnte, als auch eine Information, bei der gemäß oben genannten Tatsachen aufgrund deren Charakters oder aufgrund der Umstände bei deren Bereitstellung rationell zu vermuten ist, dass sie zu vertraulichen Informationen gehört, ebenso wie eine Information, die vom Verkäufer schriftlich oder mündlich als vertraulich bezeichnet wurde (oder mit einer ähnlichen eindeutigen Bezeichnung versehen wurde), einschließlich einer Information, die als Geschäftsgeheimnis eines Teilnehmers der Vereinbarung gilt oder als solche angesehen werden kann, und zwar ungeachtet der Weise, wie sie dem Interessenten zur Kenntnis gelangt ist.

9.4 Unter dem Begriff Stillschweigen bewahren versteht man vor allem strikte Geheimhaltung, keine Veröffentlichung, Mitteilung, Erschließung vertraulicher Informationen an Dritte oder kein Ermöglichen der Ausführung derartiger Tätigkeit von Dritten für andere Personen und sorgfältiger Schutz vertraulicher Informationen vor diesen Tätigkeiten oder vor der Entwendung. Unter dem Begriff Stillschweigen bewahren versteht man darüber hinaus keine Nutzung vertraulicher Informationen, um Vorteile für sich selbst oder für eine andere Person, bzw. zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten einer anderen Person zu erlangen.

9.5 Entsprechende Verpflichtungen der Parteien bezüglich der Bewahrung des Stillschweigens erstrecken sich nicht auf Informationen, die:

- a) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung öffentlich bekannt waren oder in der Öffentlichkeit auf eine andere Weise als infolge einer Verletzung allgemein bekannt wurden;
- b) vor deren Bereitstellung bekannt waren (belegt durch eigene Aufzeichnungen oder sonstige qualifizierte Beweise);
- c) veröffentlicht wurden, um die Pflicht zu erfüllen, die sich aus einem Gesetz oder aus einer anderen allgemein verbindlichen Rechtsvorschrift oder aus dem Beschluss einer staatlichen Behörde ergibt.

9.6 Die Nutzung vertraulicher Informationen seitens des Käufers ist jeweils durch die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers bedingt.

9.7 Bei einer Verletzung der Verpflichtung oder der Verpflichtungen, die in diesem Artikel der AGB genannt sind, seitens des Käufers, dessen Mitarbeiters, Arbeiters oder Partners ist der Käufer verpflichtet, die Vertragsstrafe in der Höhe von 33.000,- € (in Worten: dreiunddreißigtausend Euro) für jede einzelne Verletzung der Verpflichtung gemäß dieser Vereinbarung zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist fällig innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Zustellung der Anzeige über die Geltendmachung der Vertragsstrafe. Der Käufer erklärt verbindlich, dass die Höhe der Vertragsstrafe, als auch die in diesem Artikel der AGB genannten Bedingungen für deren Auferlegung angesichts des Charakters, Wertes und der Bedeutung von Angaben angemessen sind, wobei er mit der Höhe der Vertragsstrafe, als auch mit den Bedingungen für deren Bezahlung einverstanden ist.

Artikel X. Kommunikation

10.1 Sofern im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, hat die Zustellung jeder Anzeige oder ein anderer Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag schriftlich an die jeweilige Vertragspartei zu erfolgen, und zwar per Post, Kurierdienst, Fax, E-Mail oder sie hat persönlich an die Korrespondenzadressen der Vertragsparteien, genannt im entsprechenden Rahmenkaufvertrag, bzw. an andere Adressen zu erfolgen, die zwischen den Vertragsparteien gemäß diesem Artikel der AGB gegenseitig angezeigt werden.

10.2 Jede Anzeige oder ein anderer Schriftverkehr gelten für die Zwecke des entsprechenden Kaufvertrags wie folgt als zugestellt:

- a) am Tag der Zustellung der Sendung, wenn die Sendung persönlich oder per Kurierdienst zugestellt wurde, oder

- b) am fünften Werktag, der dem Tag der Übergabe der Sendung zur Zustellung auf der Post folgt, oder
- c) bei der Zustellung per Fax im Zeitpunkt des Drucks des Faxberichts über deren erfolgreiche Absendung, oder
- d) bei der Zustellung per E-Mail im Zeitpunkt der Annahme der Nachricht über deren Zustellung.

10.3 Bei einer Änderung von Handelsnamen, Adresse, Sitz, Bank, Kontonummer bei der Bank, bzw. sonstiger Tatsachen in Bezug auf die Vertragspartei, die mit dem entsprechenden Kaufvertrag zusammenhängen, ist jede der Vertragsparteien verpflichtet, diese Tatsache unverzüglich der anderen Vertragspartei schriftlich anzuzeigen, anderenfalls gilt es, dass die Erfüllung nach ursprünglichen Angaben richtig erfolgt ist.

Artikel XI. Personenbezogene Daten

11.1 Der Käufer wird bei der Unterzeichnung des Rahmenkaufvertrags und/oder des Kaufvertrags darüber informiert, dass personenbezogene Daten natürlicher Personen, die vom Käufer dem Verkäufer zur Verfügung gestellt wurden, seitens des Verkäufers verarbeitet werden, und zwar gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, um die Verpflichtungen aus dem Rahmenkaufvertrag und/oder aus dem Kaufvertrag während der Laufzeit dieses Rahmenkaufvertrags und/oder des Kaufvertrags, spätestens bis zum Ablauf der vom Verkäufer festgelegten Archivierungsdauer zu erfüllen. Der Käufer hat im Namen natürlicher Personen, deren personenbezogene Daten er dem Verkäufer zur Verfügung gestellt hat, das Recht auf Berichtigung der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten oder das Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, bzw. das Recht, den Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen, als auch das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können vom Käufer per E-Mail an der E-Mail-Adresse dataprotection@oms.sk geltend gemacht werden. Der Verkäufer ist berechtigt, einen Dritten mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beauftragen, und zwar auch einen Dritten mit dem Sitz außerhalb des Gebiets der Slowakischen Republik, unter der Voraussetzung, dass dieser ein angemessenes Schutzniveau garantiert. Werden derartige personenbezogene Daten für die Zwecke der Erfüllung von Pflichten des Verkäufers gemäß Vertrag jederzeit dem Verkäufer zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht, ist der Verkäufer berechtigt, neben diesen Daten auch die Vorlage eines Belegs über die seitens entsprechender betroffener Personen erteilte Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten seitens des Verkäufers vom Käufer zu verlangen (einschließlich deren Bereitstellung oder Erschließung an den Käufer), bzw. das Nachweisen von Bedingungen, die die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ermöglichen (einschließlich deren Bereitstellung oder Erschließung an den Käufer), und zwar auch ohne Einwilligung entsprechender betroffener Personen. Die Haftung des Käufers für jegliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gegenüber entsprechenden betroffenen Personen bleibt davon unberührt.

Artikel XII. Schlussbestimmungen

12.1 Gegenseitige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach dem entsprechenden Kaufvertrag, Rahmenkaufvertrag, nach Bestimmungen der AGB, nach dem Handelsgesetzbuch und unterstützend nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, bzw. nach sonstigen mitgeltenden Rechtsvorschriften, und zwar in dieser Reihenfolge.

12.2 Der Verkäufer ist berechtigt, die AGB im Anschluss an die Entwicklung der rechtlichen und unternehmerischen Umgebung, als auch angesichts seiner Handelspolitik jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Die aktuelle Fassung der AGB wird vom Verkäufer durch die Veröffentlichung festgelegt.

Unter der Veröffentlichung wird für die Vertragszwecke die Erschließung des Dokuments oder der Information auf der Internetseite des Verkäufers oder in einer anderen, nach Erwägung des Verkäufers geeigneten Form verstanden, wodurch das Dokument oder die Information wirksam wird, sofern im entsprechenden Dokument nicht etwas anderes festgelegt ist. Der Käufer ist berechtigt, seinen Einwand gegen die Änderung der AGB durch eine schriftliche Anzeige, zugestellt an den Verkäufer innerhalb von 15 Tagen danach, als die AGB durch die Veröffentlichung festgelegt wurden, zu äußern. Ist das nicht der Fall, werden die Änderungen und Ergänzungen an dem darin aufgeführten Tag wirksam. Äußert der Käufer innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung der AGB seinen Einwand gegen die Änderung der AGB, wobei es zu keiner Vereinbarung kommt, ist der Verkäufer berechtigt, vom entsprechenden Rahmenkaufvertrag zurückzutreten. Vom Rücktritt bleiben die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus den bereits abgeschlossenen Kaufverträgen unberührt.

12.3 Ist, bzw. wird künftig eine der Bestimmungen der AGB und/oder des entsprechenden Kaufvertrags ungültig oder unerzwingbar, hat derartige Ungültigkeit oder Unerzwingbarkeit keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder Erzwingbarkeit sonstiger Bestimmungen der AGB und/oder des Rahmenkaufvertrags und/oder des entsprechenden Kaufvertrags. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alles zu tun, was notwendig ist oder sein wird, um dasselbe, von den Vertragsparteien durch diese ungültige oder unerzwingbare Bestimmung vorgesehene Ziel zu erreichen.

12.4 Sämtliche Streitigkeiten aus dem Rahmenkaufvertrag und/ oder aus dem Kaufvertrag, einschließlich der Streitigkeiten um dessen Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung, werden gelöst vor dem Schiedsgericht FACTUS, mit Sitz: Bárdošova 2/A, 831 01 Bratislava, errichtet von der Slowakischen Kammer der medizinisch-technischen Mitarbeiter, Id.-Nr.: 42 140 251, (im Folgenden „Schiedsgericht“ genannt); das Schiedsverfahren wird nach internen Vorschriften des Schiedsgerichts gemäß slowakischer Rechtsordnung geführt, und zwar von einem Einzelrichter, bestellt nach internen Vorschriften des Schiedsgerichts. Das Schiedsverfahren wird in der slowakischen Sprache geführt. Der Verkäufer und der Käufer unterwerfen sich der Entscheidung des Schiedsgerichts und seine Entscheidung ist für beide Parteien endgültig, verbindlich und vollstreckbar.

12.5 Der Käufer verpflichtet sich, während des durch den Kaufvertrag gegründeten Vertragsverhältnisses, als auch nach dessen Beendigung nichts zu tun, bzw. dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter und zusammenarbeitende Personen des Käufers nichts tun, was den guten Ruf des Verkäufers schädigen könnte, vor allem jede rechtswidrige Handlung, amoralisches oder unangemessenes Auftreten gegenüber der Öffentlichkeit oder den Medien unterlassen.

12.6 Die AGB werden am 01.07.2021 wirksam. Sämtliche Vertragsverhältnisse, die zwischen dem Käufer und Verkäufer ab dem Tag der Wirksamkeit der AGB geschlossen werden, richten sich angemessen nach den AGB, sofern nicht etwas anderes aufgeführt ist.

Dojč, den 01.07.2021

OMS, a. s.